

INTERNOTO - Internationale Gesellschaft der Notokakteenfreunde e.V.

- Satzung in der Fassung vom 26. April 2015 -

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ; GESCHÄFTSFÜHRER

1. „INTERNOTO – Die Internationale Gesellschaft der Notokakteenfreunde“, im Folgenden „INTERNOTO“ genannt, ist als rechtsfähige Vereinigung nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 2010 eingetragen.
2. Sitz der Gesellschaft und Gerichtsstand ist Krefeld.
3. Die Geschäftsanschrift von INTERNOTO ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck von INTERNOTO ist:
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Gattung Notocactus und der Bedingungen an den Standorten sowie die Schaffung von Einheit und Klarheit in nomenklatorischen und systematischen Angelegenheiten.
 - b) der Schutz und die Erhaltung der Gattung Notocactus in Kultur und an den natürlichen Standorten entsprechend dem Washingtoner Artenschutzabkommen.
 - c) die Verbreitung der Kenntnisse über die Gattung Notocactus und deren zweckmäßige Pflege- und Kulturmethoden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Herausgabe einer Fachzeitschrift, die den Mitgliedern kostenlos zugestellt wird
 - b) die Bildung von Fachgruppen (Arbeitskreisen) zur Untersuchung bestimmter Probleme der Gattung Notocactus und zur Information,
 - c) die Förderung des Austausches von Pflanzen und Samen,
 - d) die Vermittlung von praktischen Erfahrungen bei der Anzucht und Pflege von Notokakteen,
 - e) die Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit ähnlichen Interessengemeinschaften, Arbeitskreisen, Vereinigungen, Gesellschaften und Fachleuten im In- und Ausland,
 - f) die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und Besichtigungen,
 - g) die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - h) die Einrichtung einer Bibliothek und einer Diathek,
 - i) die Unterstützung des Ausbaus von schützenswerten Sammlungen wie die Erhaltungssammlung für Kakteen und andere Sukkulente im Palmengarten der Stadt Frankfurt am Main und die Städtische Sukkulente Sammlung in Zürich.
3. INTERNOTO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung.
4. INTERNOTO ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. INTERNOTO vertritt keine Berufs- oder Steuerinteressen und verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

1. Mitglieder von INTERNOTO können Einzelpersonen und Körperschaften werden, dies sich zu Einhaltung der Satzung verpflichten, mit den Zielen und Aufgaben von INTERNOTO einverstanden und bereit sind, diese nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Die Mitgliedschaft in INTERNOTO ist nicht durch die Mitgliedschaft in einer Kakteengesellschaft oder einer ähnlichen Organisation bedingt.
2. INTERNOTO hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Anschlussmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) korporative Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
4. Anschlussmitglieder können Familienmitglieder (Lebenspartner, Kinder ohne eigenes Einkommen) von ordentlichen Mitgliedern werden. Sie zahlen den halben Mitgliederbeitrag und erhalten keine Fachzeitschrift.
5. Jugendmitglieder sind Personen bis zum Alter von 18 Jahren, sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und zahlen die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder. Mit Abschluss des Kalenderjahres, in dem ein Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet, wird er automatisch ordentliches Mitglied.
6. Korporative Mitglieder können juristische Personen, Vereinigungen, Gesellschaften usw. werden. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ein einzelnes ordentliches Mitglied und bezahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Korporative Mitglieder können nicht in Ämter gewählt werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Vorschlag Personen gewählt werden, die sich durch besondere Verdienste für INTERNOTO oder für die Notokakteen ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
8. Auf Antrag kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder –befreiung gewähren. Diese Entscheidung kann zeitlich befristet werden.
9. Der Beitrag ist für ein volles Jahr im Voraus in einer Summe zahlbar und ohne Aufforderung bis zum 1.1. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Aufnahme in INTERNOTO geschieht aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand oder an eine von ihm bezeichnete Stelle. Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft, die Rechte aus der Mitgliedschaft werden erst nach der Zahlung des ersten Beitrags erlangt. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nach entsprechender Begründung ablehnen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Hauptversammlung.
2. Die Mitgliedschaft in INTERNOTO endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung der Gesellschaft. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen, wenn er durch Einschreiben schriftlich beim Vorstand oder der von ihm bezeichneten Stelle

angezeigt wird. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten, bereits geleistete Beiträge verfallen mit Beendigung der Mitgliedschaft und werden nicht zurück erstattet.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen von INTERNOTO durch sein Verhalten beschädigt hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Betroffenen schriftlich zu begründen ist, ist ein Widerspruch an die Hauptversammlung möglich, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich per Einschreiben innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat einzureichen.
4. Mitglieder, deren Anschrift nicht feststellbar ist, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Alle Mitglieder von INTERNOTO haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
6. Rechte der Mitglieder sind:
 - a) Teilnahme an allen INTERNOTO Veranstaltungen
 - b) Stimmrecht auf den Hauptversammlungen sowie aktives und passives Wahlrecht
 - c) Antragstellung an die Hauptversammlung
 - d) Nutzung aller INTERNOTO-Einrichtungen entsprechend den dafür erlassenen Vorschriften.
7. Pflichten der Mitglieder sind die Einhaltung der Satzung von INTERNOTO, die aktive Unterstützung von Zweck und Zielen von INTERNOTO, das Ansehen der Gesellschaft zu fördern, unnötige Belastungen von INTERNOTO zu vermeiden sowie übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig auszuüben. Die Mitarbeit in den Organen von INTERNOTO ist ehrenamtlich.

§ 5 ORGANE VON INTERNOTO

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 6 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand von INTERNOTO einberufen. Die Einladung hierzu muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann im Bedarfsfall vom Vorstand jederzeit vorgenommen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dafür ein Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder in schriftlicher Form vorliegt.
2. Die entsprechend der Satzung einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Entsprechendes gilt auch für Vorstands-, Ausschuss- oder Ehrenratssitzungen.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge an die Hauptversammlung kann jedes Mitglied stellen, sie sind zehn Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Zulassung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge müssen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor der Hauptversammlung begründet werden. Anträge sind, soweit sie rechtzeitig vorliegen, den Mitgliedern von INTERNOTO mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Alle Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein gewählter Wahlausschuss die Versammlungsleitung.
7. Die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollführer.
8. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) das Protokoll der vorangegangenen Hauptversammlung zu genehmigen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassiers entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) die Höhe des Jahresbeitrages festzulegen,
 - f) den gesamten Vorstand für drei Jahre, jedes Jahr einen Kassenprüfer und einmal in drei Jahren den Ehrenrat zu wählen,
 - g) über satzungsgemäß eingereichte Anträge zu beschließen,
 - h) Ehrungen vorzunehmen,
 - i) Ort und voraussichtlichen Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen,
 - k) über Sonstiges zu beraten.
9. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist zu unterzeichnen vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu verwahren.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestimmt ist. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden, wobei gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestimmen ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand leitet die Geschäfte von INTERNOTO ehrenamtlich.
3.
 - a) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
 - b) Im INTERNOTO-Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

- c) Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden wird die Vertretung auf den Schriftführer bzw. bei der Verhinderung auch des Schriftführers auf den Kassierer übertragen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, könne die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchführen.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von INTERNOTO, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer ernennen und Ausschüsse bilden.
7. Der 1. Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Gesellschaftsobligationen mitzuwirken.
8. Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

§ 8 BESCHLÜSSE UND RICHTLINIEN

Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung und des Vorstandes werden in der Fachzeitschrift oder in Rundschreiben veröffentlicht.

§ 9 KASSENPRÜFER

1. Für das laufende Geschäftsjahr sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, von denen im nachfolgenden Jahr einer ausscheidet, aber im übernächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in INTERNOTO innehaben.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sind von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen, warum dieser Antrag nicht gestellt werden kann.
3. Für die Kassenprüfer gilt § 12 Ziffer 3 entsprechend.

§ 10 EHRENRAT

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat von INTERNOTO hat in seiner Eigenschaft als neutraler Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter INTERNOTO-Mitgliedern oder in sonstigen Vereinsangelegenheiten zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied der Gesellschaft aufgerufen wird.
3. Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse und Vorschläge sind der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.
4. § 12 Ziffer 3 gilt entsprechend.
5. § 6 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 11 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung von INTERNOTO bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Die Mitglieder verlieren durch die Auflösung ihre Mitgliedschaft.

§ 12 VERWENDUNG DER MITTEL

1. Die Mittel von INTERNOTO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln von INTERNOTO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken von INTERNOTO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten (Eisenbahn 2. Klasse o. ä. öffentliche Verkehrsmittel; bei Pkw-Nutzung die Hälfte der vom Finanzamt anerkannten Dienstreisepauschale) und sonstigen Aufwendungen (Porti, Telefon, usw.) für INTERNOTO. Voraussetzung für eine Kostenerstattung sind spezifizierte Nachweise. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist strengstens einzuhalten.
4. Im Falle der Auflösung (§ 11) oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes von INTERNOTO fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an der Palmengarten der Stadt Frankfurt am Main zwecks Verwendung für den Ausbau der Erhaltungssammlung der Kakteen und andere Sukkulente, sofern nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Verwendung für einen anderen steuerbegünstigten Zweck beschlossen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen. Die früheren Fassungen vom 25.04.1987, 29.04.1990 und 14.03.1999 sind damit aufgehoben.